

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 253 (09.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 253.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf

die Aufhebung der Accise vom Schweine-, Schaaf-
und Lammfleisch betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Rath Kirn.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Sie haben in der 80sten Sitzung vom 5. Nov. d. J. der von der zweiten Kammer mitgetheilten ehrerbietigsten Adresse an Seine königliche Hoheit den Großherzog, wegen Aufhebung der Accise von den Thieren, welche zum Hausgebrauch geschlachtet werden, Ihre Bestimmung gegeben.

Diese Adresse hat, wie wir aus den Verhandlungen der andern Kammer erfahren haben, eine wohlwollende Aufnahme gefunden, und noch wohlwollender ist die thatsächliche Erwiderung derselben, worüber ich aus Auftrag Ihrer Commission soeben Bericht zu erstatten die Ehre habe.

Die Großherzogliche Regierung, auf ihrem hohen Standpunkte mit den Verhältnissen des Staatshaushalts und den Bedürfnissen der Unterthanen natürlicher Weise genauer bekannt, als man es sonst wo sein kann, hat nämlich zwar Bedenken gefunden, dem in der Adresse enthaltenen Antrag nach seinem eigentlichen Inhalt zu entsprechen. Sie hat aber doch einen Theil davon genehmigt, und ist zugleich nach praktischen und gemeinnützigen Rücksichten über seine engen Grenzen hinausgegangen, indem sie der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, durch welchen alle Accis vom Schweinefleisch vom 1. Jänner 1832 an aufgehoben werden soll. Sie ist aber auch dabei nicht stehen geblieben; sie hat noch einen Schritt weiter gethan, indem sie nach der von dem Herrn Finanzminister bei den Commissionsberathungen der zweiten Kammer, und bei den Verhandlungen in dieser Kammer selbst mündlich abgegebenen Erklärung die Aufhebung auch auf das Schaaf- und Lammfleisch ausgedehnt hat.

Die andere Kammer hat sich für das Eine und das Andere in ihrer Sitzung vom 6. d. M. beistimmend erklärt.

Der Gesetzentwurf, welcher unnehr, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren! auch Ihrer Berathung und Schlussfassung unterliegt, besagt demnach in einem einzigen Artikel:

die Accise vom Schweinefleisch, eben so vom Schaaf- und Lammfleisch ist vom 1. Jänner 1832 an aufgehoben.

Die Bedenken, welche die Regierung abhielten, den in der Adresse beider Kammern gestellten Antrag in seinem ganzen Umfange zu genehmigen, bestehen vorzüglich darin, daß die unbedingte Aufhebung der Accise von allen Thieren, welche in das Haus geschlachtet werden, den Zweck, welcher dadurch erreicht werden sollte, nämlich die Erleichterung des ärmern Landmanns (nicht des ärmsten, der gar nichts zu schlachten

hat) bei weitem übersteigt, indem sie sich auch auf das größere Vieh, Ochsen, Kühe, Rinder &c. ausdehnen würde, was nur eine Begünstigung der Wohlhabenden sein würde, welche allein im Stande sind, solche Viehgattungen in ihr Haus zu schlachten. Ferner, daß die Controlaranstalten dadurch erschwert würden, weil eine vermehrte Aufsicht dort erforderlich würde, wo, wie es auf dem Lande häufig der Fall ist, das Metzgergewerbe mit dem Wirtschaftsbetrieb verbunden ist, solche Metzger jedoch die Schweine meistens nur zum eigenen Wirtschaftsbetrieb gebraucht schlachten, weil das Schweinefleisch auf dem Lande wegen des Schlachtens im Hause wenig Absatz findet.

Daß diese Bedenken gegründet sind, daß sie einen entscheidenden Werth haben, läßt sich nicht misskennen.

Wenn indessen, wie die Erfahrung zeigt, die Schweine der vorzüglichste, meistens der einzige Gegenstand sind, welche diejenige Klasse der Staatseinwohner, deren Begünstigung die von beiden Kammern beschlossene Adresse zum Zweck hatte, zu dem Bedürfnis ihrer Haushaltungen zu schlachten pflegen, so ist demselben durch das gegenwärtig in Vorschlag stehende Gesetz in hinreichendem Maß entsprochen, und die gute Absicht ist erreicht, welche unsere Zustimmung zu der Adresse geleitet hat.

Daß die Regierung noch weiter geht, daß sie nicht nur die Accise von allen Schweinen, welche geschlachtet werden, sondern auch von dem Schaaf- und Lammfleisch allgemein aufheben will, vermehrt nur die Wohlthaten des Gesetzes, selbst bis zu derjenigen Klasse der Staatsbewohner herunter, welche für ihre Hausconsumtion auch nicht das kleinste Stück Vieh selbst schlachten kann, sondern ihr Bedürfnis, wenn sie die Mittel dazu besitzt, bei dem Metzger kaufen muß.

Wenn die zur Zeit noch bestehenden indirecten Steuern immer nur als nothwendige Uebel im Staat betrachtet werden

müssen, weil sie im Allgemeinen nicht entbehrt werden können, so muß es jedesmal als eine erfreuliche Erscheinung angesehen werden, wenn wieder ein Zweig derselben beseitigt wird. Wir sehen derselben schon mehrere fallen.

Die Opfer, welche dem Zweck gebracht werden müssen, sind freilich nicht unbedeutend. Aber Dank unserer Finanzverwaltung, daß sie der wirkliche Zustand der Finanzen ertragen kann.

Nach den Notizen, welche der Herr Finanzminister gegeben hat, dürfte

- | | |
|--|--------------|
| a) der Reinertrag der Accise von Schweinen überhaupt beiläufig | 53,060 fl. — |
| b) von Schaaf- und Lammfleisch | 5,640 fl. — |

also der ganze Ausfall etwa 58,700 fl. —

betragen, welcher, wie bemerkt worden ist, den Staatshaushalt nicht alterirt. Von dem angegebenen Ertrag der Accise von Schweinen werden ungefähr $\frac{3}{4}$ bis $\frac{4}{5}$ auf jene gerechnet, welche für den Hausgebrauch geschlachtet werden, mithin bedeutend mehr als den früher unterstellten, in der Adresse der zweiten Kammer angegebenen Betrag, welcher die Roheinnahme von allem für den Hausgebrauch geschlachteten Vieh nur auf 16,000 fl. angeschlagen hatte.

Rechnet man nun noch zur obigen Summe die bedeutenden Erhebungskosten, welche bei den Schweinen, insbesondere nach der Bemerkung des Herrn Finanzministers, den dritten Theil der Einnahme absorbiren sollen, und so lange die Accise besteht, von den Consumenten ebenfalls bezahlt werden müssen, so wird sich eine Summe von beiläufig 56,000 fl. ergeben, welche, wenn diese Accisgattungen aufgehoben werden, die Staatseinnahme zwar entbehrt, die Staatsbewohner aber jährlich in der Tasche behalten.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Sie sind jederzeit geneigt, die Hand zu bieten, wenn es sich von Erleichterung der Unterthanen, von Minderung der Staatsabgaben handelt. Die Commission wird also der Ausführung weiterer Motive enthoben sein, um den Antrag zu begründen, daß Sie dem vorliegenden Gesetzentwurf Ihre Zustimmung ertheilen, und damit zugleich den weitem Antrag zu verbinden, daß Sie auch diesen Gegenstand theils wegen seiner Einfachheit, theils wegen Eile der Zeit in abgekürzter Form behandeln mögen.